



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 3. Juni 2016

Nummer 22

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	213	97	Verlust des Dienstsiegels der Buckhoffschule Emsdetten	213
96	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der zurzeit geltenden Fassung	213	98	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	214

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

96 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der zurzeit geltenden Fassung

Die Westnetz GmbH betreibt auf dem Gebiet der Stadt Stadtlohn im Kreis Borken die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Stadtlohn – Gronau (Bl. 1512). Zum Anschluss der Umspannanlage des benachbarten Bürgerwindparks an das vorhandene Hochspannungsnetz der Westnetz GmbH beabsichtigt die Westnetz GmbH den Neubau des Mastes Nr. 1024 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Stadtlohn – Gronau (Bl. 1512). Der neue Mast Nr. 1024 soll in ca. 15 m Entfernung zum Bestandsmast Nr. 24 errichtet und dieser im Anschluss demontiert werden.

Die Maßnahme umfasst die Herstellung einer Mastgründung und des Mastgestänges des Mastes Nr. 1024 sowie die Auflage der vorhandenen Seilverbindungen. Im Anschluss wird der bestehende Mast Nr. 24 demontiert.

Das Büro Trassenmanagement.de beantragt im Auftrag der Westnetz GmbH gemäß § 43f EnWG die Zulassung dieser Maßnahme durch ein Anzeigeverfahren.

Das beantragte Vorhaben unterfällt aktuell der Anlage 1 Ziffer 19.1.4 UVP. Aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVP wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar ist. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf An-

trag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster eingesehen werden.

Münster, 23. Mai 2016

Bezirksregierung Münster
Az. 25.05.01.03-05/16

Im Auftrag
gez. Heike Brinkmann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 213

97 Verlust des Dienstsiegels der Buckhoffschule Emsdetten

Bezirksregierung Münster
– Dezernat 48 –

Münster, den 24. Mai 2016

Das Dienstsiegel der Buckhoffschule Emsdetten mit der Umschrift: „Buckhoffschule Kath. Grundschule der Stadt Emsdetten und der Darstellung des Stadtwappens ist in Verlust geraten. Das in Verlust geratene Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.



Im Auftrag
gez. Kock

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 213

98 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0004/16/0008585/0001.V

48147 Münster, den 23.05.2016

Die Firma IMPERIAL Chemical Logistics GmbH (vormals Lehnkering GmbH) hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Gefahrstofflagers auf dem Grundstück in Münster (Gemarkung Münster-Amelsbüren, Flur 38, Flurstück Teil aus 155) beantragt.

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung und der Betrieb einer Lageranlage für feste, flüssige und gasförmige Gefahrstoffe in verkehrsrechtlich/gefahrgutrechtlich zugelassenen Gebinden auf Paletten in Regal- und Blocklagerung mit einer Gesamtlagerkapazität von 12.900 t. Gelagert werden sollen sehr giftige, giftige, brandfördernde Stoffe oder Gemische, Diphenylmethandiisocyanat, brennbare Gase in Einzelbehältnissen mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1000 cm³ sowie weitere Stoffe und Gemische.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungs-

bedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dr. Kieper-Schnelle
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 214

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster